

Satzung über die Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer in der Stadt Dortmund vom 10.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965/BGBl. III 611-7) und des Art. 21 des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 29.11.2001 folgende Satzung über die Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Die Grundsteuer wird abweichend vom § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, nach dem sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer in der Stadt Dortmund vom 25. November 1974 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 10.12.2001

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister